

Im Merkblatt wird zur besseren Lesbarkeit von C-Richtern und A-Richtern gesprochen.

1 Einleitung

Das Merkblatt Turnier-Richter Westernreiten regelt

- die Ausbildung und Prüfungen zum Turnierrichter der EWU
- die Aufnahme und den Verbleib auf der Richterliste
- die Befähigung zum Richten von Turnieren
- die Zusatzqualifikationen

2 Richterprüfung

2.1 Zugangsvoraussetzungen zur Richterprüfung

2.1.1 Allgemeine Zulassungsanforderungen zu den Richterprüfungen

- (1) Vollmitgliedschaft der EWU
- (2) Vollendung des 25. Lebensjahres
- (3) einwandfreie charakterliche Haltung und Führung
- (4) Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als 6 Monate)
- (5) Nachweis, dass der Bewerber zehn Platzierungen in gerittenen Prüfungen auf EWU-/SWRA-Turnieren der Kategorie A/A+Q/SQ/B/C/DM/SM in mindestens LK 3, oder entsprechende Erfolge bei anderen Verbänden hat.

2.1.2 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen zur C-Richterprüfung

Folgende Bedingungen müssen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein:

(1) Nachweis über die vollständige Teilnahme am Informationstag zur Richterausbildung mit den Schwerpunkten: Richterausbildung, Richterprüfung und Ethik

(2) Nachweis über die Tätigkeit als amtierender Ringsteward mit zufriedenstellenden Leistungen auf mindestens drei EWU-/SWRA-Turnieren der Kategorie C und höher.

(3) Nachweis über die vollständige Teilnahme an beiden Richter-Grundlagenseminaren innerhalb der letzten drei Jahre rückwirkend zur Richterprüfung.

- Grundlagen des Richtens Teil I

Schwerpunkte: Theorie der Disziplinen, Ausrüstung, überfachliche Kompetenzen (Kommunikation/Umgang mit Teilnehmern in schwierigen Situationen etc.)

Dieses Seminar findet als Online-Veranstaltung statt und ist Voraussetzung für den Teil II

- Grundlagen des Richtens – Teil II – Aufbauseminar

Schwerpunkte: Bewegungslehre Pferd/Reiter, Videorichten

Das Seminar findet als Präsenzveranstaltung statt

Findet im dritten Jahr nach Teilnahme an den Seminaren keine Richterprüfung statt, verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr.

(4) Nachweis über mindestens zwei zufriedenstellende Testate auf vollständigen, mehrtägigen EWU-/SWRA-Turnieren der Kategorie C oder höher. Diese sollten bei unterschiedlichen Richtern absolviert werden. Es müssen alle Disziplinen gerichtet werden. Sollten einzelne prüfungsrelevante Disziplinen nicht zustande kommen, können diese auf einem anderen Turnier einzeln nachgeholt werden.

(5) Nachweis über zwei der folgenden aufgeführten Tätigkeiten:

- Ein weiterer Einsatz als amtierender Ringsteward mit zufriedenstellenden Leistungen auf einem EWU-/SWRA-Turnier der Kategorie A/A+Q/SQ/B/C/DM/SM (Doppelung möglich)
- Ein Richterpateneinsatz: ein Richterpateneinsatz ist ein komplettes EWU-/SWRA-Turnier der Kategorie A/A+Q/SQ/B/C als Beisitzer des Richterteams. Dies dient zur Beobachtung und zum Austausch mit dem amtierenden Richter (Doppelung möglich).
- Nachweisbare Turniererfolge in der EWU: Mindestens zehn Platzierungen auf EWU-/SWRA-Turnieren der Kategorie A/A+Q/B/DM/SM in den letzten fünf Jahren (rückwirkend der Anmeldung zur Richterprüfung) in der Leistungsklasse 2/1 (nur in Kombination mit 1 oder 2).

- Nachweisbare Turniererefolge in anderen Verbänden: Mindestens zehn Platzierungen auf Turnieren in den letzten fünf Jahren (rückwirkend der Anmeldung zur Richterprüfung) anderer Reitverbände auf vergleichbarem Niveau (überregionales Turnier, obere Leistungsklasse). Die Anerkennung ist mit entsprechenden Nachweisen bei der Bundesgeschäftsstelle und der Richterkommission formlos zu beantragen (nur in Kombination mit 1 oder 2).

(6) Richter anderer Allround Verbände (AQHA/APHA/DQHA/ApHC/AWA) können auf Antrag bei der Richterkommission zur C-Richterprüfung zugelassen werden.

2.1.3 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen zur A-Richterprüfung

Folgende Bedingungen müssen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein:

- (1) Nachweis, dass der Bewerber die Richterqualifikation C-Richter besitzt, auf der Richterliste geführt wird und zehn EWU-/SWRA-Turniere zufriedenstellend gerichtet hat.

Auf Antrag können maximal fünf zufriedenstellend gerichtete Turniere anderer Verbände (nicht NRHA, NCHA, NRCHA) anerkannt werden. Empfehlungsschreiben der Veranstalter müssen der Bundesgeschäftsstelle vorgelegt werden.

- (2) Nachweis, dass der Bewerber vollständig an folgenden anerkannten Seminaren innerhalb der letzten drei Jahre teilgenommen hat:

- EWU-Jungpferdeprüfungen
- EWU Working Cowhorse (sofern der Teilnehmer die WCH-Prüfung mit ablegen möchte)

- (3) Nachweis über mindestens ein zufriedenstellendes Testat innerhalb der letzten drei Jahre auf EWU-/SWRA-Turnieren der Kategorie A/A+Q/B folgender Disziplinen: JUPF-Basis, JUPF-Trail, JUPF-Reining, JUPF- Ranch Riding.

Sollten einzelne Disziplinen nicht zustande kommen, können diese auf einem anderen Turnier einzeln nachgeholt werden.

- (4) Der direkte Zugang zur A-Richterprüfung für Richter anderer **Allround-Verbände (AQHA/DQHA/APHA/ApHC/AWA)** kann nach Abstimmung mit der Richterkommission und dem Präsidium ermöglicht werden, sofern genügend Richterfahrung nachgewiesen wird. Der Prüfling muss zusätzlich das Jungpferdeseminar und 2 Testate innerhalb der letzten drei Jahre in allen JUPF-Klassen nachweisen.

Findet im dritten Jahr nach der Teilnahme an den Seminaren keine Richterprüfung statt, verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr.

2.2 Anmeldung zur Richterprüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Richterprüfung ist vom Bewerber an die EWU-Bundesgeschäftsstelle zu richten.

Nach Überprüfung aller Zugangsvoraussetzungen leitet diese den Antrag an die EWU-Richterkommission weiter. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die EWU-Richterkommission.

Die Amtssprache ist Deutsch.

2.3 Ablauf Richterprüfung Allgemein (gilt für C- und A-Richterprüfungen)

2.3.1 Prüfungsteile

Die Richterprüfung besteht aus 2 Teilen, dem theoretischen und dem praktischen Teil.

2.3.2 Theoretischer Teil

2.3.2.1 Disziplinen-Theorie

a) Allgemeines Fachgespräch

Im Fachgespräch wird jeder Teilnehmer zu den EWU-Disziplinen befragt. Verlangt werden sichere Fachsprache und allgemeines Wissen zu den Disziplinen. Die jeweils relevanten Disziplinen werden im spezifischen Teil der jeweiligen Richterprüfung geregelt.

b) Gangqualität

Mandatorischer Anteil ist auch das Thema „Gangqualität“, in dem der Teilnehmer im Vorfeld live gesehene Pferde anhand ihrer Gangqualität in den Disziplinen WPL & WRR kommentieren soll.

2.3.2.2 Ethik

Die Ethik des Richtens wird im Fachgespräch geprüft.

2.3.2.3 Regelbuchtest

Der Regelbuchtest wird von den Prüfungsrichtern erstellt.

Im schriftlichen Regelbuchtest müssen 100 Fragen beantwortet werden. Das Regelbuch darf benutzt werden. Das Zeitlimit beträgt eine Stunde (60 Minuten).

Von 100 schriftlichen Fragen müssen mindestens 85 Fragen richtig beantwortet werden, ansonsten gilt der Regelbuchtest als nicht bestanden.

Ausnahme: EWU-C-Richter benötigen keinen weiteren Regelbuchtest zur A/B- Prüfung.

2.3.3 Praktischer Teil

2.3.3.1 Praktisches Richten

Das praktische Richten findet live während eines EWU-Turniers statt. Es sollen in jeder Prüfungsdisziplin möglichst 20 Ritte live mitgerichtet und Platzierungen durchgeführt werden.

Welche Disziplinen relevant sind, regelt der jeweilige spezifische Teil der Richterprüfung.

Sollten nicht genügend Ritte auf dem Turnier zustande kommen, muss diese Disziplin zusätzlich per Video gerichtet werden (vorhandene Prüfungsvideos).

Sollte Video-Richten erforderlich sein, orientieren sich die Ergebnisse an den Scores, die bereits im Vorfeld durch zwei Richter gerichtet wurden.

Die Ergebnisse des Live-Richtens orientieren sich am Ergebnis der Prüfungsrichter und des amtierenden Richters.

Es wird nach gültigem EWU-Regelbuch gerichtet - unter Ausschluss von §163 im praktischen Teil der Prüfung.

Die korrekt ausgefüllten Scoresheets und die Richterkarte müssen direkt nach den relevanten Ritten abgegeben werden.

Der Prüfungskandidat hat das Recht, einen Ringsteward für jegliche Aufzeichnungen mitzubringen. Der Ringsteward muss nicht auf der aktuellen EWU-Ringstewardliste geführt sein. Der Ringsteward darf jedoch kein Richter sein.

Der Prüfungskandidat und der Ringsteward sind angemessen gekleidet zu erscheinen und müssen sich dem Amt entsprechend verhalten.

Zum praktischen Prüfungsteil gehört auch die Kommentierung von während der Prüfung gerichteten Ritten. Den Prüflingen stehen hierzu die entsprechenden Videos sowie die Scoresheets zur Verfügung. Eigene Aufzeichnungen dürfen ebenfalls verwendet werden.

Die Ritte und Disziplinen werden von den Prüfungsrichtern ausgewählt.

Eine Aufwertung des Praxis-Teils ist hierdurch möglich.

2.3.3.2 Praktischer Teil der Ethik (Organisation)

Zur Organisation zählt:

- Verhalten und Umgang mit dem Team
- Vorbereitung auf das Turnier der Richterprüfung (Zeitplan, Pattern, etc.)
- Formfehler wie Schreib- und Rechenfehler beim Ausfüllen von Scoresheets und Richterkarten
- Pünktlichkeit
- Auftreten und Kleidung

2.4 Prüfungskommission & Organisationsteam

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüfungsrichtern.

Die Eingabe/Verwaltung der Ergebnisse (digital und in Papierform) kann nach Anweisung/Auftrag der Prüfungskommission an ein Orga-Team erfolgen, welches die Richterkommission bereitstellt.

Die Anweisungen und Inhalte zur Eingabe erfolgen durch die amtierenden Prüfungsrichter.

Die Eingabe dient der Auswertung, um die Gesamtergebnisse/Ergebnisbescheide ermitteln zu können.

Diese werden den amtierenden Prüfungsrichtern zur Freigabe zugestellt.

Die Prüfungskommission erstellt im Nachgang zur Richterprüfung eine Empfehlung zur Ernennung der Prüfungsteilnehmer.

2.5 Rücktritt, Ausschluss und Wiederholung der Richterprüfung

Ist ein Prüfungskandidat zur Richterprüfung angetreten, gilt bei vorzeitigem Abbruch die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

Ein Prüfungskandidat kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich verhält oder eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht.

In diesem Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

Wiederholungen der Richterprüfung regeln die spezifischen Teile zur C- oder A-Richterprüfung.

2.6 Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis wird mit einer entsprechenden Empfehlung von der Prüfungskommission an die Richterkommission und das Präsidium überstellt.

Alle Prüfungskandidaten erhalten einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis ihrer Prüfung.

2.7 Aufnahme auf die EWU-Richterliste

Über die Aufnahme in die aktuelle EWU-Richterliste entscheidet das Präsidium in Gemeinschaft mit dem Länderrat.

2.8 Spezifischer Teil: C-Richterprüfung

2.8.1 Theoretische Prüfung

Die relevanten Prüfungsdisziplinen für die Disziplinen Theorie sind:

Gangqualität (WRR & WPL), WHS, SSH, TH, RR, RN, WR und SUHO und Sonderklassen (z.B. RTH, H&D, WT, FZ, Freestyle).

2.8.2. Praktische Prüfung

Die Prüfungsdisziplinen sind WHS, SSH, TH, RR, RN, WR und SUHO.

2.8.3. Kriterien zum Bestehen der C-Richterprüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Anwarter

- in mindestens fünf Praxis-Disziplinen die erforderlichen 85% und zusätzlich bei nicht mehr als einer Praxis-Disziplin unter 75% erreicht hat
- alle drei Teile des theoretischen Teils und den praktischen Teil der Ethik (Organisation) bestanden hat

Die Prüfungskommission hat grundsätzlich das Recht, unangemessenes Verhalten als Grund zum Nichtbestehen in der finalen Empfehlung geltend zu machen.

2.8.4. Wiederholung der C-Richterprüfung

Bei der C-Richterprüfung müssen alle Prüfungsteile bestanden werden.

Die C-Richterprüfung gilt als bestanden oder nicht bestanden.

Eine Wiederholung einzelner Anteile ist nicht möglich.

Ein Prüfungskandidat kann maximal dreimal zu einer C-Richterprüfung antreten.

Danach ist keine weitere Zulassung mehr möglich.

2.9. Spezifischer Teil: A-Richterprüfung

2.9.1. Theoretische Prüfung

Die relevanten Prüfungsdisziplinen für die Disziplinen Theorie sind:

Gangqualität (WRR & WPL), WHS, SSH TH, RR, RN, WR, SUHO, JUPF/YS, WCH (sofern gewählt) und Sonderklassen (z.B. RTH, H&D, WT, FZ, Freestyle)

2.9.2. Praktische Prüfung

Die Prüfungsdisziplinen sind WHS, SSH, TH, RR, RN, WR, SUHO, JUPF- RR, JUPF-Basis, JUPF-Trail, JUPF- Reining, YS Challenge, YS Reining und WCH (sofern gewählt).

2.9.3. Option Working Cowhorse

Die Working Cowhorse ist eine Zusatzoption zur A-Richterprüfung. Der Teilnehmer kann auswählen, ob er sie bei der Prüfung zum A-Richter sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt ablegen möchte.

Sollte die WCH bei der A-Richterprüfung mit ausgewählt werden, zählen die Ergebnisse mit in die erforderlichen Werte zum Bestehen der gesamten A-Prüfung.

Wenn er die Prüfung in dieser Disziplin nicht absolviert, ist er nicht berechtigt, WCH-Klassen zu richten.

Besitzt der Teilnehmer bereits eine Richterkarte eines entsprechenden Verbandes (NRCHA, ERCHA), muss er nicht zusätzlich in dieser Disziplin geprüft werden.

2.9.4. Kriterien zum Bestehen der A-Richterprüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Anwarter

- in mindestens 5 Praxis-Disziplinen die erforderlichen 85% erreicht
und
zusätzlich in nicht mehr als einer Praxis-Disziplin unter 75% erreicht
und
in allen JUPF- und YS-Klasse die erforderlichen 85% erreicht
hat.
- alle drei Teile des theoretischen Teils und den praktischen Teil der Ethik (Organisation) bestanden hat

Die Prüfungskommission hat grundsätzlich das Recht, unangemessenes Verhalten als Grund zum Nichtbestehen in der finalen Empfehlung geltend zu machen.

2.9.5. Wiederholung der A-Richterprüfung

Die A-Richterprüfung kann teilweise oder ganz wiederholt werden.

Bei Nichtbestehen welches nur durch Praxis-Disziplinen (unter der erforderlichen Prozentzahl) entstanden ist, können die nicht bestandenen Disziplinen bei der folgenden Richterprüfung nachgeholt werden.

Danach muss die gesamte Prüfung (Theorie und Praxis) erneut absolviert werden. Sollten innerhalb dieser zwei Jahre neue offizielle Turnierdisziplinen hinzukommen, müssen diese im Praxisteil zusätzlich absolviert werden.

Sofern auch ein Theorie-Teil nicht bestanden wurde, ist die Prüfung komplett zu wiederholen.

Ein Prüfungskandidat kann maximal dreimal zu einer A-Richterprüfung antreten.
Danach ist keine weitere Zulassung mehr möglich.

3 Zulassung zum Richten von Turnieren

3.1 C-Richter

C-Richter dürfen alle ausgeschriebenen Prüfungen auf C-, D- und E- Turnieren sowie LK 4 und LK 3 auf B- und LK 3 auf A-/ AQ- Turnieren richten.

3.2 A-Richter

A-Richter dürfen alle ausgeschriebenen Prüfungen auf allen EWU-Turnieren jeder Kategorie richten.

Ausnahme:

A-Richter ohne WCH-Qualifikation dürfen diese Klassen nicht auf EWU-Turnieren richten.

4 Verbleib auf der Richterliste

Zur Qualitätssicherung und zum Verbleib auf der Liste müssen Richter folgende Anforderungen erfüllen und bis zum 31.12. nachweisen

Liegen diese Anforderungen nicht vor, erfolgt zu Jahresbeginn die Streichung von der Richterliste.

Um wieder auf die Richterliste zu gelangen, muss er direkt – ungeachtet der weiteren Voraussetzungen - am nächstmöglichen Grundlagenseminar in Präsenz teilnehmen.

Für alle Maßnahmen wird grundsätzlich das Kalenderjahr betrachtet, außer es ist eine Ausnahme im Folgenden beschrieben.

Für alle Seminarbesuche gilt die vollständige Anwesenheit von Anfang bis Ende.

4.1 EWU-Richterpflichtseminar

Jeder Richter muss innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens vier Mal am Richterpflichtseminar teilgenommen haben.

Von den vier Teilnahmen innerhalb der fünf Jahre darf er einmal (statt am EWU-Richterpflichtseminar) an einem der folgenden Seminare stattdessen teilnehmen:

- ein Richterseminar eines anderen Westernreitverbands
- ein EWU JUPF Seminar
- ein EWU WCH Seminar

Dieser Ersatz muss in dem jeweiligen Kalenderjahr stattgefunden haben, in dem man an dem EWU-Richterpflichtseminar nicht teilnehmen kann.

Krankschreibungen gelten als Nachweis und fordern keine Alternativen zur Erfüllung. Über Ausnahmen entscheidet die Richterkommission.

4.2 Regelbuchtest

Jeder Richter muss einen jährlichen Regelbuchtest absolvieren. Dieser beinhaltet 50 Fragen. Das Regelbuch darf verwendet werden. Zum Bestehen müssen 80% erreicht werden. Der Test muss so oft wiederholt werden, bis die 80% erreicht sind. Wiederholt und besteht er diesen nicht nach einem vorgegebenen Zeitraum der Richterkommission, gilt er als nicht bestanden bzw. nicht absolviert.

Hinweis: der vorgeschriebene Zeitraum sollte großzügig gewählt sein, muss aber vor dem Beginn der Turniersaison liegen.

4.3 Zusätzliche Fortbildung

Jeder Richter muss alle zwei Jahre an einer zusätzlichen Fortbildung teilnehmen.

Dazu zählen:

- Richterworkshops oder/und Richterseminare, welche von der EWU-Bund oder der Richterkommission angeboten/organisiert werden
- Symposien
- EWU-Stewardfortbildungen (auch wenn man kein Steward ist)
- Richterseminare eines anderen Verbands (es darf sich nicht in dem betroffenen Jahr um das Gleiche wie unter Absatz (1) handeln).

- Seminare oder Workshops, die von der Richterkommission nach aktiver Anfrage des betroffenen Richters, anerkannt werden.
- Mind. drei „EWU-Online-Kurz-Seminare“ pro Kalenderjahr (Beispiel: Pro „Kurz-Seminar“ wird eine Disziplin gemeinsam in der teilnehmenden Richterschaft gerichtet/besprochen).

4.4 Gerichtete Turniere

Der Richter muss Innerhalb von 5 Jahren mindestens 2 EWU-Turniere oder Turniere eines kooperativen Verbandes (SWRA) gerichtet haben.

Es kann auch ein Turnier eines anderen Verbandes angerechnet werden (maßgeblich hierfür ist die Einreichung einer zufriedenstellenden Richterbeurteilung und die Bestätigung dieser Ausnahme durch die Richterkommission).

Alternativ zu gerichteten Turnieren kann auch eine Hospitation auf einem vollständigen Turnier seiner Kategorie angerechnet werden.

Erfüllt er die Voraussetzung der mindestens gerichteten Turniere nicht, hat aber die verpflichtenden Richterseminare besucht, muss er ein Turnier bei einem Prüfungsrichter vollständig mitrichten (Testat).

Ist er auch dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, wird er von der Richterliste gestrichen und muss innerhalb von zwei Jahren erneut erfolgreich an der Richterprüfung teilnehmen, um wieder auf die Richterliste aufgenommen zu werden. So lange darf er das Richteramt nicht ausüben.

4.4.1 Ausnahmen

Eine Ausnahme gilt für Richter, die bei der Bundesgeschäftsstelle und der Richterkommission bekannt gegeben haben, dass sie ausschließlich noch auf der Richterliste geführt werden, damit sie APO-Prüfungen abnehmen dürfen.

4.5 Abweichungen und Ersatznachweise

Jeder Richter meldet aktiv seine Abweichungen und Ersatznachweise.

4.6 Pausieren

Der Richter hat die Möglichkeit, seine Richterkarte freiwillig für maximal ein Jahr, bei Elternzeit 3 Jahre, ruhen zu lassen. In diesem Fall ist er von den Verpflichtungen dieser Ordnung freigestellt.

4.7 Altersgrenze

Die Berechtigung als Turnierrichter des berufenen Richters endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Der Richter ist verpflichtet, seine Richterkarte innerhalb von zwei Monaten nach dem Alterseintritt nachweislich bei der Bundesgeschäftsstelle zurückzugeben.

Der Richter darf darüber hinaus weitere zwei Jahre als Richter bei APO-Prüfungen tätig sein. Im Jahr der Vollendung seines 77. Lebensjahres endet dann auch diese Berechtigung.

5 Zusatzqualifikationen

5.1 Allgemein

Alle EWU-Richter, mit bestandener C oder A Prüfung, welche unten aufgeführte Zusatzqualifikationen erlangt haben, werden automatisch auf der APO-Richterliste entsprechend Ihrer Qualifikation als R- oder T- Richter geführt.

* APO-T-Richter, die ebenfalls mindestens die C-Richterprüfung erfolgreich absolviert haben.

* * APO-T-Richter, die ebenfalls die A-Richterprüfung erfolgreich absolviert haben.

5.2 Abnahme Pferdeführerschein Umgang – APO-R-Richter

- (1) mindestens C-Richterprüfung (Richter der aktuellen Richterliste)
- (2) Teilnahme an einer Richterfortbildung zum Thema Westernreitabzeichen und PfU
- (3) einmaliges Mitrichten einer Prüfung Pferdeführerschein Umgang oder Teilnahme an der APO-Richterausbildung

5.3 Abnahme Westernreitabzeichen 10-5 – APO-R-Richter

- (1) mindestens C-Richterprüfung (Richter der aktuellen Richterliste)
- (2) Teilnahme an einer Richterfortbildung zum Thema Westernreitabzeichen

5.4 Abnahme Westernreitabzeichen 4 und 3 – APO-R-Richter

- (1) mindestens C-Richterprüfung (Richter der aktuellen Richterliste)
- (2) Teilnahme an einer Richterfortbildung zum Thema Westernreitabzeichen
- (3) einmaliges Mitrichten (Hospitation) bei einer Reitabzeichen-Prüfung (mindestens 3 Prüflinge je Abzeichenprüfung) oder Teilnahme an der APO-Richterausbildung

5.5 Abnahme Westernreitabzeichen 2 – APO-T-Richter *

- (1) mindestens C-Richterprüfung (Richter der aktuellen APO-Richterliste)
- (2) Teilnahme an einer Richterfortbildung zum Thema Westernreitabzeichen
- (3) mindestens zwei abgenommene Abzeichen Prüfungen WRA 3

5.6 Abnahme Trainerassistent – APO-R-Richter

- (1) mindestens C-Richterprüfung (Richter der aktuellen Richterliste)
- (2) Teilnahme am Richterseminar zum Thema Trainerprüfung
- (3) einmaliges Hospitieren bei einer Trainerassistentenprüfung (entfällt, wenn der Richter selbst im Besitz des Trainerscheins A oder B ist und bereits Trainerlehrgänge durchgeführt hat)

5.7 Abnahme Trainer C und B – APO-T-Richter

- (1) mindestens C-Richterprüfung (Richter der aktuellen Richterliste)
- (2) Teilnahme am Richterseminar zum Thema Trainerprüfung
- (3) einmaliges Hospitieren bei einer Trainerprüfung C und B
- (4) dreimaliges Richten einer Trainerprüfung als 2. Richter (nicht Vorsitzender)

5.8 Abnahme Trainer A – APO-T-Richter**

- (1) A-Richterprüfung (Richter der aktuellen Richterliste)
- (2) Teilnahme am Richterseminar zum Thema Trainerprüfung
- (3) einmaliges Hospitieren bei A/B-Trainerprüfung oder bestandene Trainer A-Prüfung
- (4) dreimaliges Richten einer B-Trainerprüfung

6 Sonstiges

6.1 Richter als Teilnehmer

Einem Richter ist es nicht gestattet, auf der gleichen Show, die er richtet, auch zu starten. Ausnahmen sind Bit-Judges und Notfälle.

Über weitere Ausnahmen entscheidet die Richterkommission.

6.2 Termine zur Weiterbildung/Pflichtseminar

Alle Termine zu Weiterbildungsseminaren/Pflichtseminaren, die zum Erwerb und Erhalt der Zusatzqualifikation dienen, werden von der EWU-Richterkommission ausgeschrieben und durch die Bundesgeschäftsstelle veröffentlicht.

6.3 Besuch von Richterseminaren anderer Verbände

Der Besuch von Richterseminaren anderer Verbände (z.B. NRHA, AQHA, NCHA usw.) wird zur Weiterbildung empfohlen und die Teilnahme mit bestandener Prüfung wird in der Bundesgeschäftsstelle unter Zertifikat/Seminare vermerkt.

6.4 Härtefälle

Über mögliche Härtefälle entscheidet die Richterkommission.